



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit  
GR 11

nachrichtlich

Zuständige Landesministerien und Senatsverwaltungen der  
Länder

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat -  
Referat SW II 4

- jeweils nur per E-Mail -

Ilc3

bearbeitet von:  
Lucia Kienlechner

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6646  
Fax +49 30 18 527-6808

Ilc3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 12. November 2021

AZ: Ilc3-29605-WoGFV22

**Erstmalige Fortschreibung des Wohngeldes (Dynamisierung) zum 01. Januar 2022 -  
Erste Wohngeldfortschreibungsverordnung (1. WoGFV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Januar 2022 tritt die erste Wohngeldfortschreibungsverordnung in Kraft, mit  
welcher gemäß § 43 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) die Höchstbeträge für  
Miete und Belastung sowie die Werte nach § 19 Absatz 1 WoGG fortgeschrieben werden.

Gemäß § 42c Absatz 1 Satz 1 WoGG ist aufgrund der Änderung über bereits bewilligtes  
Wohngeld von Amts wegen neu zu entscheiden.

Für wohngeldberechtigte Personen, die selbst SGB II-Leistungen beziehen und für ein  
Kind Wohngeld erhalten (sog. Kinderwohngeld), besteht gemäß § 60 des Ersten Buches  
Sozialgesetzbuch die Verpflichtung, die Erhöhung des Wohngeldes dem Jobcenter  
mitzuteilen. Dies hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in der  
(diesem Schreiben anliegenden) Bescheidempfehlung - entsprechend den vergangenen  
Änderungen des Wohngeldgesetzes - aufgenommen.

Wie auch schon bei der Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2020 weise ich  
darauf hin, dass in Fällen eines in diesem Zusammenhang erhöhten Kinderwohngeldes,

das sich auf das den Eltern zustehende Arbeitslosengeld II auswirken kann, keine Erstattungsansprüche gegenüber den Wohngeldbehörden entstehen.  
Erstattungsansprüche nach § 40a Satz 1 SGB II entstehen insoweit lediglich bei Bewilligung einer anderen Sozialleistung, nicht aber bei deren Erhöhung.

Ich bitte, die gemeinsamen Einrichtungen kurzfristig entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Martin Vogt